

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird die Stadt Halle (Saale) ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Die Stadt Halle (Saale) wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Die Stadt Halle (Saale) ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 ZustVO IfSG und den §§ 4 Absatz 1, 19 Absätze 1 und 2 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten sachlich zuständig. Die Stadt Halle (Saale) macht von ihren Rechten gemäß § 13 Absätze 1 und 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet Gebrauch.

Zu §§ 2 und 3

§ 3 Abs. 6 wurde nicht inhaltlich geändert. Es wurde lediglich redaktionell die Definition zu Kleinkinder- und Gerätespielplätzen aus § 3 Abs. 6 herausgetrennt und nach § 2 Absatz 8 als neuer Absatz 9 angefügt:

Zu § 7a :

Die Betreiber der in § 7a benannten Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet die Beschäftigten ihrer Einrichtungen regelmäßig, mindestens dreimal pro Woche, vor dem Dienst in der Einrichtung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Tests zu testen. Für Besucher gelten die Regelungen des § 9 der 9. SARS-CoV-2-EindV. Das Ergebnis der Tests von Beschäftigten und Besuchern ist von den Betreibern der Einrichtungen unverzüglich zu dokumentieren.

Positiv getestete Beschäftigte dürfen nicht in der Einrichtung tätig werden, positiv getestete Besucher die Einrichtung nicht betreten. Nach einem PoC-Antigen-Test mit positivem Ergebnis ist der Fachbereich Gesundheit unverzüglich durch die Einrichtung zu informieren. Bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Test-Ergebnisses dürfen positiv getestete Beschäftigte und Besucher die Einrichtung nicht betreten.

Diese Schutzmaßnahmen sind erforderlich, um den besonders vulnerablen Personenkreis in diesen Einrichtungen zu schützen und den Eintrag einer nicht erkannten Infektion zu vermeiden.

Ein positives Testergebnis eines PoC-Antigen-Tests bedarf zur Vermeidung falsch-positiver Befunde einer Nachtestung mittels PCR.

Die Betreiber der in § 7a benannten Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Bewohner auch vor unwahrscheinlichen Gefahren zu schützen, wenn diese schwere Folgen haben können (vgl. BGH Urt. v. 14.01.2021, Az. III ZR 168/19).

Zu § 10 Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 10 wurde hinsichtlich des neuen § 7a ergänzt.

Zu § 10 a Kommunale Lockerungsstrategie

In § 10 a ist die kommunale Lockerungsstrategie dargestellt. Im Rahmen des Ermessens wird die Stadt Halle (Saale) insbesondere unter Berücksichtigung der 7-Tage-Inzidenz und der Gesundheitsversorgung in den städtischen Krankenhäusern während des Geltungszeitraums dieser Verordnung überprüfen, ob diese ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Eine Aufhebung wird im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt gemacht.